

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 29. Juni 2020

Nr. 14

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 22.06.2020 Nr. 32-4354.4-2/10 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Kreisstraße AB 1 / AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Großostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB 3) bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527 105

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 15.06.2020 Nr. 12-1444.01-2-8 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2020..... 107

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Kreisstraße AB 1 / AB 3, Ortsumgehung Pflaumheim, Markt Großostheim, Neubau von Abschnitt 120, Station 0,663 (AB 3) bis Abschnitt 100, Station 1,716 (AB 1), Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+344,527

Bekanntmachung vom 22.06.2020 Nr. 32-4354.4-2/10

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.06.2020 den Plan für den Neubau der Ortsumgehung Pflaumheim (Markt Großostheim) im Zuge der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

I.

Gegenstand der Planfeststellung

Die vorliegende Planung hat die Verlegung der Kreisstraßen AB 1 und AB 3 aus dem Ortskern des Gemeindeteils Pflaumheim des Marktes Großostheim (Landkreis Aschaffenburg) zum Inhalt. Der Planfeststellungsabschnitt beginnt auf der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Ortsumgehung Großostheim und dem nordöstlichen Ortsausgang von Pflaumheim mit einem Kreisverkehr, der die bestehende Gemeindeverbindungsstraße sowie zwei öffentliche Feldwege an die neue Ortsumgehung Pflaumheim anbindet. Die neue Kreisstraße AB 1 führt von dort erst nördlich und dann westlich am Großostheimer Gemeindeteil Pflaumheim in einem Abstand von ca. 300 m bis 500 m vorbei. Die Ortsumgehung Pflaumheim wird dann zwischen den Großostheimer Gemein-

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 17.06.2020 Nr. 24-8321.3-1-8 über die Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön am 07.07.2020 108

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 108

deteilen Pflaumheim und Wenigumstadt (also südwestlich von Pflaumheim und nordöstlich von Wenigumstadt) hindurchgeführt und an die dort bestehende Kreisstraße AB 3 mit einem Kreisverkehr angebunden. Von da aus verläuft dann die neue Kreisstraße südlich von Pflaumheim in einer Entfernung von 300 m bis ca. 1.400 m bis zur bestehenden Kreisstraße AB 1, die von Süden (Mömlingen) auf Pflaumheim zuführt. Am Ende der ca. 4,3 km langen Baustrecke mündet die neue Kreisstraße in die bestehende Kreisstraße AB 1. Die bestehende Kreisstraße AB 1 wird zwischen der neuen Einbindung südöstlich von Pflaumheim in ihrem weiteren Verlauf nach Norden teilweise zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg herabgestuft und zurückgebaut, im Übrigen bis Pflaumheim hin zu einer Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Die Ortsdurchfahrt Pflaumheim im Zuge der Kreisstraße AB 3 (Wenigumstadt – Pflaumheim – Großostheim) wird zu einer Gemeindestraße abgestuft.

Ebenso ist Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses, die bestehende Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße, die in Richtung Ortsumgehung Großostheim führt, am nordöstlichen Ortsausgang von Pflaumheim an die dort noch verlaufende Kreisstraße AB 3 (Großostheimer Straße bzw. Pflaumheimer Straße) umzubauen.

Antragsteller im Planfeststellungsverfahren und Vorhabensträger ist der Landkreis Aschaffenburg (Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg).

II.

Verfügender Teil

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Verlegung der Kreisstraße AB 1 auf dem Gebiet des Marktes Großostheim - Ortsumgehung Pflaumheim (Bau-km 0-114,257 bis Bau-km 4+344,527) - wird mit den sich aus dem Planfeststellungsbeschluss und aus den Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Ände-

rungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrundeliegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt, von deren Abdruck abgesehen wird.
4. Für die Eigentümer der im Planfeststellungsbeschluss näher aufgeführten Anwesen in den Ortschaften Wenigumstadt (Backhausstraße, Hauptstraße, Mosbacher Straße und Obere Straße) und Mosbach (Am Mühlberg, Berliner Straße, Obergasse, Radheimer Straße und Wenigumstädter Straße) wird dem Grunde nach ein Anspruch auf Entschädigung für passiven Schallschutz zugestanden.
5. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten, soweit der Planfeststellungsbeschluss nichts anderes regelt.
6. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.
7. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden unter bestimmten Auflagen erteilt.
8. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
9. Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss wird insoweit für sofort vollziehbar erklärt, als er archäologische Maßnahmen (Sondierung, Ausgrabung und Dokumentation der Bodendenkmäler, vgl. A 3.9 des Planfeststellungsbeschlusses) zum Inhalt hat. Wenn dabei in den Lebensraum besonders oder streng geschützter Tierarten eingegriffen wird, umfasst die sofortige Vollziehbarkeit die insoweit notwendigen natur- bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen (z.B. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten

der Fürsorge).

IV.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde teilweise für sofort vollziehbar erklärt (§ 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 VwGO). Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Die Planfeststellungsbehörde kann auf Antrag die sofortige Vollziehung aussetzen. Das o.g. Gericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherstellen. Dieser Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

V.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulasträger) individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung an alle anderen durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 Bay-VwVfG).

Je eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

06.07.2020 bis einschließlich 20.07.2020

beim Markt Großostheim und bei der Gemeinde Schaaheim zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden von den beiden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Dem Markt Großostheim und der Gemeinde Schaaheim liegt zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen vor, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen der Markt Großostheim und die Gemeinde Schaaheim denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, 97064 Würzburg (Hausanschrift: Peterplatz 9, 97070 Würzburg; E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de), angefordert werden. Denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die mit dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können auch beim Landratsamt Aschaffenburg, Kreisstraßenverwaltung, Auhofstraße 21, 63741 Aschaffenburg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de - Service - Straßenrechtliche Planfeststellungen - Planfeststellungsbeschlüsse) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der

im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 22.06.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABl 2020 S. 105

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 15.06.2020 Nr. 12-1444.01-2-8

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach hat in ihrer Sitzung am 09.03.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.05.2020 Nr. 12-1444.01-2-8 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 15.06.2020
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 15. Juni 2007 (RABl Ufr. Nr. 12 vom 02. Juli 2007) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.647.800 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.647.800 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.347.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-998.800 €
und einem Saldo von	348.800 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	140.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-40.500 €
und einem Saldo von	99.600 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-706.000 €
und einem Saldo von	-706.000 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-257.600 €
---	------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 1.227.000,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2020 und 01.10.2020 mit jeweils 613.500,00 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 269.520,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Aschaffenburg, 20.05.2020

Dr. Alexander Legler
Landrat

Apl-I 1444

RABl 2020 S. 107

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön (3)

Bekanntmachung vom 17.06.2020 Nr. 24-8321.3-1-8

I.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat um Veröffentlichung der nachfolgenden Bekanntmachung gebeten.

Würzburg, 17.06.2020

Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r

Leiter des Bereiches

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön gibt bekannt, dass am

07. Juli 2020 um 9.00 Uhr

eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet.

Tagungsort:

97724 Burglauer

Rudi-Erhard-Halle, Jahnstraße 13

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Einführung des Verbandsvorsitzenden

2. Neuwahlen

2.1 des Verbandsvorsitzenden

2.2 seiner Stellvertreter

3. Neubesetzung des Planungsausschusses

4. Fortschreibung des Regionalplans Main-Rhön: Teil A „Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen überfachlichen Entwicklung der Raumstruktur“ (insb. Kap. A III „Zentrale Orte“) sowie B V „Sozial- und Gesundheitswesen“ und B IX „Verkehr“

Vorstellung des Gutachtens zur Sicherung der Daseinsvorsorge

Referent: Herr Dr. Ing. Björn Schwarze (S&W, Stadt- und Regionalforschung)

5. Sonstiges

Bad Kissingen, den 10.06.2020

Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold

Verbandsvorsitzender

Apl-I 8321

RABI 2020 S. 108

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Dunkl/Eirich“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

7. Auflage 2020

ISBN: 978-3-8293-1507-4

Preis: 49,00 €

Kommunal- und Schul-Verlag

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Bay-KiBiG) hat das Kinderbetreuungswesen im Freistaat Bayern tiefgreifend verändert. Primäre Anliegen des Gesetzes sind der bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung in allen Altersgruppen und die Qualitätsentwicklung bzw. Qualitätssicherung. Ziel ist vor allem eine Stärkung der frühkindlichen Bildung und Erziehung.

„Schulz/Wachsmuth“

Kommunalverfassungsrecht Bayern

23. Nachlieferung

Stand: Mai 2020

Artikelnummer: 02042023

Preis: 53,90 €

Kommunal- und Schul-Verlag

Die Kommentierungen zur GO wurden überarbeitet; dies betrifft die Art. 1, 5a, 6, 8, 9, 10a, 18a, 21 aus dem Ersten Teil (Wesen und Aufgaben der Gemeinde), die Art. 29, 39, 48, 53, 56 aus dem Zweiten Teil (Verfassung und Verwaltung der Gemeinde), die Art. 75, 84, Vor Art. 86, 87, 90, 92, 93 aus dem Dritten Teil (Gemeindegewirtschaft).

Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – BezO)

Der abgedruckte Text zur BezO wurde aktualisiert.

Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

Die Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den Art. 17 (Beteiligte und Aufgaben), 52 (Aufsichtsbehörden) und 53 (Inkrafttreten) KommZG.